

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **Franz Ressel Handels GmbH** (FN 247048g m beim LG Leoben), Am Berg 8, A-8662 Mitterdorf, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.09.2004, KOA 2.100/04-79 erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk über Satellit auf Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms dahingehend, dass das über den Satelliten EutelSat Hotbird 6 Transponder 117 verbreitete Programm X-PLUS TV eingestellt wird und durch das Teleshopping-Programm EUROTIC TV 3 ersetzt wird, gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. Nr. I 66/2006, genehmigt.

II. Begründung

Mit bei der KommAustria am 25.07.2006 eingelangtem Schreiben beantragte die Franz Ressel Handels GmbH, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.09.2004, KOA 2.100/04-79, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2005, KOA 2.100/05-05, mit Bescheid vom 26.09.2005, KOA 1.200/05-85 und mit Bescheid vom 25.01.2006, KOA 2.100/06-003, die Genehmigung der Programmänderung dahingehend, dass das über den Satelliten EutelSat Hotbird 6 Transponder 117 verbreitete Programm X-PLUS TV eingestellt wird und durch das Programm EUROTIC TV 3 ersetzt wird. Es handelt sich um ein unverschlüsseltes Teleshopping-Programm besteht aus Talk Shows zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“, Telefon-Mehrwertdiensten, Kontakt-service-Sendungen mit Telefonservice, Werbung für Telefon-Mehrwertdienste und Teleshopping für Produkte und Serviceleistungen der Erotik- und Datingindustrie. Eine vertragliche Vereinbarung über die Verbreitung liegt vor.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 KommAustria Gesetz (KOG) vor Genehmigung der Verbreitung über einen weiteren Satelliten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat der Änderung in der Sitzung vom 06.09.2006 zugestimmt.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 06.09.2006

Mag. Michael Ogris
(Behördenleiter)